

# Femizide und Tötungsdelikte an weiblichen Personen in Deutschland

*Sabine Patricia Maier*

## Gliederung

1. Einleitung
2. Femizid kriminologisch operationalisieren?
3. Falltypenbeschreibung
  - 3.1 Femizide in heterosexuellen (Ex-) Paarbeziehungen
    - 3.1.1 Konflikt-/Gewaltbeziehungen ohne akute Trennungsabsichten
    - 3.1.2 Trennungstötungen
    - 3.1.3 Die Rolle von Kindern und Dritten
    - 3.1.4 Intimidid-Suizid
  - 3.2 Frauentötungen durch andere Familienmitglieder
  - 3.3 Misogyne Frauentötungen / nicht-intime Femizide
  - 3.4 Unklare Fälle
4. Fazit

## 1. Einleitung

Von Femizid (seltener: Feminizid) wird im deutschsprachigen Raum seit Mitte der 2010er Jahre gesprochen. Die Soziologin *Diana Russell* führte den englischen Begriff *femicide* bereits 1976 in einem aktivistischen Kontext ein (*Russell/van de Ven*, 1976: S. 104). Seine aktuelle politische Relevanz erhielt er im Zuge der Übersetzung ins Spanische durch lateinamerikanische feministische Wissenschaftler\*innen und die Nutzung durch Aktivist\*innen, die damit (potenziell) tödliche Gewalt gegen Frauen als Folge patriarchaler Geschlechterverhältnisse anprangern. Insbesondere staatliche Akteure werden dadurch in ihrer Verantwortung für Prävention, Intervention und Sanktion von Gewalt gegen Frauen adressiert, die als geschlechtsbezogene Diskriminierung und Menschenrechtsverletzung verstanden wird.<sup>1</sup>

Internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (UN), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder das European Institute for Gender Equality (EIGE) bearbeiten das Thema seit einigen Jahren und haben Versuche

---

<sup>1</sup> Für einen ausführlicheren Überblick zum Begriff und seiner Geschichte siehe *Dy-roff/Maier/Pardeller/Wischnewski* (2023).

unternommen, den Begriff so zu definieren, dass er u. a. für statistische Erhebungen operationalisierbar wird (vgl. z. B. *UNODC/UN Women*, 2022).

Für Deutschland gibt es bisher keine systematischen Daten dazu, welche Tötungsdelikte an weiblichen Personen als Femizide gezählt werden könn(t)en. Das Forschungsprojekt „Femizide in Deutschland – Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen“ möchte hierzu einen Beitrag leisten. Das Projekt wird am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen in Kooperation mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanziert. Seit 2022 werden Strafverfahrensakten versuchter und vollendeter Tötungsdelikte an als weiblich registrierten Personen ausgewertet.<sup>2</sup>

## 2. Femizid kriminologisch operationalisieren?

Russell definierte Femizide als „the killing of females by males because they are female“ (*Russell*, 2001: S. 13) und meinte damit alle sexistischen Tötungsdelikte an weiblichen durch männliche Personen. Es sind explizit nicht alle Tötungsdelikte an Frauen eingeschlossen, sondern nur diejenigen, die auf Sexismus zurückzuführen sind (ebd.). Eine aktuellere Definition vom United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) versteht Femizide als „geschlechtsbezogene Tötungsdelikte an Mädchen und Frauen“ („gender-related killings of girls and women“) (*UNODC/UN Women*, 2022: S. 3). Die Herausforderung u. a. für die kriminologische Forschung besteht darin, die genannte „Geschlechtsbezogenheit“ messbar zu machen.

Intuitiv wird dies meist so verstanden, dass das „Motiv“ des Täters (oder der Täter\*innen) einen Bezug zum Geschlecht des Opfers haben bzw. sexistisch sein soll. Dem steht entgegen, dass die subjektiven Beweggründe und Motivationen einer Person empirisch kaum zugänglich sind. Selbst wenn die Tatverdächtigen Auskunft geben, haben diese Angaben nicht unbedingt etwas mit dem „Warum“ zu tun, sondern eher damit, wie die Personen selbst ihre Handlungen erklären, legitimieren oder darstellen wollen. Eine Typisierung von Tötungsdelikten nach den subjektiven Motiven der Tatpersonen erscheint demnach weder machbar noch sinnvoll.

Diese Erkenntnis schlägt sich auch in den internationalen Dokumenten nieder. Diese legen den Schwerpunkt auf die Erfassung von Kontextvariablen, wie

---

<sup>2</sup> Für Details siehe <https://uni-tuebingen.de/de/208471> [letzter Aufruf: 02.12.2024].

z. B. vorherige Gewalt in der Täter-Opfer-Beziehung, die Anwendung sexualisierter Gewalt oder die Verstümmelung der Leiche, die als Indikatoren Rückschlüsse auf geschlechtsbezogene Motivationen bzw. Ursachen zulassen sollen (vgl. *UNODC/UN Women*, 2022: S. 13).<sup>3</sup>

Auch die folgende Analyse legt den Fokus auf die Kontexte der Delikte. Sie geht jedoch stärker induktiv-qualitativ vor und fragt nach der Opfer-Täter-Beziehung, Tatauslösern und Dynamiken.

### **3. Falltypenbildung**

Um Falltypen zu bilden, wurden die qualitativen Auswertungen aller bisher analysierten Fälle aus mehreren Bundesländern herangezogen. Die quantitative Häufigkeit der Falltypen wird jedoch, da es sich um vorläufige Ergebnisse handelt, ausschließlich für Baden-Württemberg dargestellt.

Zur Datenqualität: Umfang und Informationsgehalt der Akten variieren sehr stark – von einem dünnen Ordner bis hin zu mehreren Umzugskartons. Die Prozesslogik der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden strukturiert, welche Informationen ermittelt und dokumentiert werden. Dies führt dazu, dass beispielsweise in Fällen mit einem anschließenden Suizid des Täters meist nur so weit Nachforschungen angestellt werden, bis eine strafbare Beteiligung Dritter sicher ausgeschlossen werden kann. Auch mögliche Tatmotive werden nicht immer ausführlich ermittelt – insbesondere, wenn eine Anklage als Mord von vornherein auszuschließen scheint oder die Erörterung der Motivlage nicht notwendig ist, um das Delikt strafrechtlich zu verarbeiten (z. B. bei Körperverletzungen). Die Erörterung von Motiven in polizeilichen Ermittlungsberichten erfüllt oft eher die Funktion einer Plausibilisierung des Tatnachweises, falls dieser nicht durch andere Beweise eindeutig gesichert ist.

Insbesondere bei Delikten in Intimbeziehungen sind Umfang und Qualität der in den Akten vorhandenen Informationen über die Täter-Opfer-Beziehungen und mögliche Gewaltvorgeschichten sehr unterschiedlich. In manchen Fällen haben die Beteiligten aufgrund ihrer Migrationserfahrung kaum soziale Kontakte in Deutschland, die Auskunft geben könnten oder wollten. Internationale Ermittlungsbemühungen sind bei diesen Konstellationen selten. In anderen (wenigen) Fällen wurden systematische Versuche unternommen, gewalttätige

---

<sup>3</sup> Die Überprüfung, inwiefern diese quantitativen Indikatoren in unserem Sample zu finden sind, bleibt einer weiteren Publikation vorbehalten.

Verhaltensmuster der Täter gegenüber Frauen aufzudecken, beispielsweise indem alle auffindbaren Ex-Partnerinnen vernommen wurden. Auffällig ist ein Fokus der Ermittlungen auf das Vorhandensein körperlicher Gewalt in der Vorgeschichte – danach wird fast immer explizit gefragt. Kontrollverhalten und psychische Gewalt werden zwar häufig dokumentiert, aber oft weniger sichtbar und weniger deutlich als gewaltvoll thematisiert.

Von insgesamt 90 Fällen aus Baden-Württemberg wurden drei ausgeschlossen, da das Opfer männlich war und versehentlich in unserer Stichprobe gelandet ist. 16 weitere Fälle wurden ausgeschlossen, weil diese nicht als Tötungsdelikt angeklagt (d. h. kein Tötungsvorsatz angenommen und die Geschädigte hat überlebt) oder das Verfahren eingestellt wurde, weil kein Tatnachweis erfolgen konnte. Davon waren zehn Fälle als (mutmaßliche) Intimpartnergewalt einzuordnen.

In 16 weiteren Fällen war das Geschlecht des Opfers eindeutig irrelevant für die Tat, d. h. die Geschädigte war rein zufällig weiblich („Nicht-Femizide“). Dies betrifft z. B. die meisten Brandstiftungen, ein Unfall mit Fahrerflucht, Angriffe auf mehrere Menschen bei Schießereien oder durch psychotische Täter, wenn Frauen zufällig in einen Konflikt zwischen Männern geraten, sowie die meisten Delikte durch weibliche Täterinnen (7 Fälle, v. a. Kindstötungen). Ich fokussiere mich in dieser Analyse auf Fälle, bei denen ein Geschlechtsbezug (im Sinne eines Bezugs zum weiblichen Opfergeschlecht) *nicht sicher ausgeschlossen* werden kann oder gar nahe liegt. Damit wurden n=48 Fälle den Falltypen zugeordnet.

Obwohl sich der Femizid-Begriff auf vollendete Tötungsdelikte bezieht, wurden auch versuchte Tötungen berücksichtigt. Denn es hängt oft von äußeren Faktoren wie einer Intervention Dritter ab, ob die Geschädigte verstirbt oder überlebt, und weniger von dem Tötungsvorsatz des Täters oder der potenziellen Tödlichkeit der Tathandlung. Die Stichprobe umfasst beinahe ausschließlich Tötungen von cis Frauen durch cis Männer – es wurden keine erkennbaren trans Personen als Opfer erfasst. Die Tötungsdelikte mit weiblichen Täterinnen (n=8) sind sehr unterschiedlich und ohne erkennbaren Bezug zum Opfergeschlecht mit der Ausnahme eines Falls, der diesbezüglich unklar ist.

Im Folgenden handelt es sich um eine vorläufige Typologie, die besonders relevante Fallkategorien illustriert.

### **3.1 Femizide in heterosexuellen (Ex-)Paarbeziehungen**

Die deutliche Mehrheit der vollendeten und versuchten Tötungsdelikte an Frauen in Deutschland findet durch Männer im Kontext bestehender oder ehemaliger heterosexueller Intimbeziehungen statt (vgl. *Bundeskriminalamt*, 2024: S. 8). Dies spiegelt sich auch in unserer Stichprobe. Von den 64 eingeschlossenen Fällen sind 35 heterosexuellen (Ex-)Paarbeziehungen zuzuordnen. Diese lassen sich insbesondere anhand der Dimensionen Gewaltvorgeschichte, Grad der De-Etablierung der Partnerschaft und Dynamik des Tatgeschehens unterscheiden.

#### **3.1.1 Konflikt-/Gewaltbeziehungen ohne akute Trennungsabsichten**

Einige Fälle vollendeter, insbesondere aber versuchter Tötungsdelikte an Frauen stehen in einem Kontinuum zu vorheriger Partnerschaftsgewalt. In einzelnen Fällen ist die Beziehung konfliktiv, ohne dass eine vorherige (körperliche) Gewalttätigkeit des Mannes gegen die Frau dokumentiert wäre. Konflikte stehen oft in einem Kontext von Alkohol- oder Substanzkonsum, Eifersucht, psychischen Krankheiten oder Arbeitslosigkeit insbesondere der Männer. Die Beziehung befindet sich möglicherweise in einem Prozess der De-Etablierung, aber es sind zum Tatzeitpunkt keine eindeutigen bzw. unmittelbaren Trennungsabsichten (der Frau) erkennbar (n=10).

Die Dynamik in diesen Fällen ist meist eher spontan, bezieht sich auf eine unmittelbare Konfliktsituation und ähnelt vorherigen Gewaltvorfällen. Nicht alle enden tödlich: Viele werden als versuchte Tötungen verfolgt oder als Körperverletzungen verurteilt. Ein Untertypus ist die Körperverletzung mit Todesfolge, bei der kein Tötungsvorsatz erkennbar ist – die Frau fällt wiederholter Gewalt des Mannes zum Opfer.

#### *Fall 1:*

*Ein Mann Mitte 40 misshandelt seine etwas jüngere Freundin schwer, weil sie zu betrunken war, um zu einem Geburtstagsfest zu gehen. Sie verstarb am nächsten Tag. Beide lebten in einer Unterkunft für Wohnungslose, hatten starke Alkohol- und Drogenprobleme und eine Präferenz für sadomasochistische Sexualpraktiken. Der Täter hat eine Vorgeschichte von sexueller und sadistischer Gewalt gegenüber früheren Partnerinnen, sowie andere Vorstrafen (u. a. Gewalt gegen andere Männer, die als sexuelle Konkurrenten wahrgenommen wurden). Er war nach eigener Aussage darüber*

*frustriert, dass er mit der Geschädigten keine „normale“ Beziehung führen konnte, was er ihrem Alkoholismus zuschrieb.*

*Ergebnis: Körperverletzung mit Todesfolge, 6 Jahre Freiheitsstrafe.*

*Fall 2:*

*Ein Unternehmer (Anfang 40) erwürgt seine eifersüchtige und ihn kontrollierende Freundin (Mitte 20) während eines Streits. Sie war vor der Beziehung zeitweise als Sexarbeiterin tätig und litt vermutlich an einer Persönlichkeitsstörung. Der Täter gibt an, dass er ihr Schreien unterbinden wollte, damit sein Kind aus einer vorherigen Beziehung den Streit nicht mitbekommt. Es gibt keine eindeutigen Hinweise auf ein gewalttätiges Verhalten in den Vorbeziehungen des Täters. Zeugen schrieben ihm ein unreifes Beziehungsverhalten, unrealistische romantische Ideale und eine starke Fixierung auf das Äußere von Frauen zu.*

*Ergebnis: Totschlag im minder schweren Fall („Affekttat“), 6 Jahre und 5 Monate Freiheitsstrafe.*

*Fall 3:*

*Ein Mann (50) sticht auf seine Ehefrau (40) 19 Mal von hinten ein, während sie kocht. Sie überlebt. Die Ehe war arrangiert worden. Der Mann hatte die Frau regelmäßig geschlagen, litt unter schweren Depressionen und anderen Gesundheitsproblemen. Es war ein Problem für ihn, dass er nicht die Rolle des Familienernährers übernehmen konnte und deshalb die Frau arbeiten ging. Er war sehr eifersüchtig und hatte Angst, seine Frau könne ihn verlassen. Sie selbst hatte dies aufgrund der gemeinsamen Kinder überhaupt nicht in Betracht gezogen, auch wenn sie sich teils abweisend verhielt.*

*Ergebnis: Versuchter Mord (Heimtücke) in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung, 7 Jahre Freiheitsstrafe.*

### **3.1.2 Trennungstötungen**

Die größte Fallgruppe in unserer Stichprobe (n=25) umfasst Tötungen im Kontext heterosexueller Paarbeziehungen, die sich in Auflösung befinden bzw. schon getrennt sind. In diesen Fällen sind es fast immer die Frauen, die beschließen, die Beziehung (endgültig) zu beenden oder sich weigern, diese wieder aufzunehmen.

Motivationen der Männer und Tatauslöser im weiteren Sinne sind u. a. Rache und Bestrafung der Frauen für die Trennung oder auch dafür, die Männer wegen Gewalthandlungen angezeigt zu haben. In manchen Fällen wirkten polizeiliche Interventionen und Gewaltschutzmaßnahmen eskalierend, weil die Männer diese als (zusätzliche) Kränkung oder Provokation erlebten. Teils versuchten die Geschädigten deeskalierend zu wirken, indem sie weitere Angaben bei der Polizei verweigerten oder ihre Anzeigen zurückzogen.

Eifersucht und sexuell besitzergreifendes Verhalten der Männer spielen in diesen Konstellationen eine wichtige Rolle. Dabei ist es weniger relevant, ob die Frauen tatsächlich „untreu“ waren oder einen neuen Partner hatten – ausschlaggebend ist die Wahrnehmung oder Vorstellung des Täters (vgl. auch Fall 3). Neue Partner oder Schwangerschaften, die von anderen Männern herühren, können als zusätzliche Trigger wirken. Neben sexuellen Besitzansprüchen spielt die Herausforderung der Stellung des Mannes in der Familie bzw. ihrer männlichen Autorität eine Rolle, wenn beispielsweise ein neuer Partner der Familie und den Kindern vorgestellt wird. Manchen Tätern geht es explizit um die Wirkung gegenüber Dritten im Sinne der Vermeidung eines „Gesichtsverlustes“. Einige Täter fühlen sich von den Frauen gedemütigt oder unfair behandelt und tragen dies deutlich nach außen, teils in einer Täter-Opfer-Umkehr.

Es zeigt sich eine Bandbreite im Grad der Planung und Intentionalität, die in drei Kategorien aufgeteilt werden kann.

*Spontane Trennungstötung:* Hierbei handelt es sich um einen unmittelbaren Gewaltausbruch als Reaktion auf eine ernsthafte Trennungsabsicht seitens der Frau. Der tödliche Angriff scheint eine spontane Antwort in einer Konfliktsituation zu sein, die aber keine Konfrontationssituation darstellt, die die Täter selbst geschaffen haben. Insofern überschneiden sich diese Fälle mit Konflikt- und Gewaltbeziehungen ohne eindeutige Trennungsabsicht. Die Auflösung einer Beziehung ist in der Regel als Prozess zu verstehen, weshalb fließende Übergänge naheliegen.

*Fall 4:*

*Ein Mann Ende 30 versucht, seine etwas jüngere Ehefrau mit mehreren Messerstichen zu töten. Kurz vor der Tat hantierte der Täter mit Messern, weil er einen Suizid in Betracht zog. In dieser Situation kommt die Frau für ihn überraschend hinzu, weil sie Kleidung aus der Wohnung abholen und sich endgültig trennen will. Er sticht mehrfach auf sie ein; auf ihre Bitte hin*

*bricht er die Tat ab. Die Geschädigte hatte den Täter mehrfach betrogen, worauf dieser zunehmend eifersüchtig und kontrollierend wurde.*

*Ergebnis: Straffreier Rücktritt vom Versuch der Tötung. Gefährliche Körperverletzung, 3 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe.*

Die „*letzte Aussprache*“: in diesen Fällen konfrontieren die Männer ihre Ex-Partnerinnen gezielt und versuchen sie davon zu überzeugen, die Beziehung wieder aufzunehmen. Im Unterschied zur vorherigen Kategorie handelt es sich um Konfliktsituationen, die die Täter selbst aktiv hergestellt haben. Wenn dieses Gespräch nicht so abläuft, wie von den Männern erhofft – also die Frauen sich verweigern oder versuchen zu fliehen – attackieren die Täter sie. Häufig haben sie ein Messer oder eine andere Waffe zu diesem Gespräch mitgebracht, wobei schwer zu bestimmen ist, ab welchem Zeitpunkt die Tötung mit dieser Waffe zur Option wird.

*Fall 5:*

*Ein Mann (Ende 40) versuchte vor einem Verwaltungsgebäude seine Ehefrau (Anfang 40) mit einem Messer zu töten, weil diese sich getrennt hatte. In der fast 20 Jahre andauernden Beziehung kam es wiederholt zu sexuellen Nötigungen, der Mann kontrollierte das Handy der Geschädigten, untersagte ihr Kontakt zu anderen Männern und bezeichnete sie als „sein Eigentum“. Sie war in ein Frauenhaus geflüchtet, er konnte jedoch über ihr Handy ihren Standort herausfinden und passte sie ab. Sie ließ sich zunächst auf ein Gespräch ein, versuchte dann aber zu fliehen, woraufhin er sie verfolgte und mit dem Messer angriff.*

*Ergebnis: Versuchter Totschlag und gefährliche Körperverletzung, 5 Jahre und 4 Monate Freiheitsstrafe. Die Geschädigte wurde in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen.*

*Fall 6:*

*Ein 50-jähriger lauerte seiner Ex-Freundin (Mitte 40) in ihrer Wohnung auf. Er wollte sie mit Klebeband ruhigstellen und zu einer Aussprache zwingen. Die Geschädigte wehrte sich u. a. mit Pfefferspray und versuchte zu fliehen; der Täter erwürgte sie nach einem Handgemenge im Treppenhaus. Er hat eine ausführliche Vorgeschichte von Gewalt gegen Frauen in mehreren Vorbeziehungen mit explizit sexistischen Komponenten – beispielsweise bestand er darauf, dass Hemden auf eine bestimmte Weise gebügelt werden.*

*Ergebnis: Versuchte Nötigung und Totschlag, 12 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe.*

*Gezielter Femizid:* Hierbei handelt es sich um gezielte und oft vorbereitete Tötungen, um Rache an der Frau für die Trennung zu nehmen bzw. sie zu bestrafen. Die Täter suchen die Opfer bereits mit der Absicht auf, sie zu töten bzw. zu verletzen.

*Fall 7:*

*Täter und Opfer waren um die 60 Jahre alt. Sie waren ca. 45 Jahre zusammen, ca. 15 Monate vor der Tat trennte sich die Frau. Er lauert ihr auf dem Parkplatz ihres Arbeitsplatzes auf und ersticht sie. Es gab Jahre zuvor schon Trennung und Versöhnung, auch Eheberatung. Hinweise auf Kontrollverhalten, psychische Gewalt und Eifersucht des Täters sind dokumentiert, aber keine körperliche Gewalt. Wenige Wochen vor der Tat stellte die Frau der Familie (erwachsene Kinder) ihren neuen festen Partner vor. Es kam zu einem Indizienprozess, der Mann bestritt bis zuletzt die Tat.*

*Ergebnis: Mord (Heimtücke), lebenslange Haft.*

*Fall 8:*

*Mann (Mitte 50) lauert seiner getrenntlebenden Ehefrau (55) und deren neuen Freund (Mitte 20) auf dem Parkplatz ihres Arbeitsplatzes auf und tötet beide mit jeweils einem Kopfschuss und einem Schnitt durch die Kehle. Im Anschluss suizidiert er sich. Die Frau hatte sich einige Monate vor der Tat von ihrem Mann getrennt, ihn wegen Körperverletzung und Vergewaltigung angezeigt, einen Wohnungsverweis erwirkt und war ausgezogen. Es gibt vage Hinweise auf vorherige Gewalt in der Ehe, aber zuvor keine Strafanzeigen. Die Anzeige wegen Vergewaltigung fand er unverzeihlich. Spätestens als ihre neue Beziehung bekannt wurde, begann er mit Stalking und Drohbriefen; es gab mehrere Anzeigen und Maßnahmen nach dem*

*Gewaltschutzgesetz. Der Täter akzeptierte insbesondere nicht, dass die Frau einen neuen (jüngeren) Partner hatte.*

*Ergebnis: Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, da Suizid des Täters.*

### 3.1.3 Die Rolle von Kindern und Dritten

Wie das letzte Beispiel zeigt, fallen nicht nur Frauen diesen Tötungsdelikten zum Opfer. Manche Täter attackieren gezielt Kinder oder andere Personen, die der Frau nahestehen, um diese zu bestrafen bzw. indirekt zu viktimisieren – gewissermaßen „stellvertretende“ Opfer. Den Frauen selbst wird nicht immer (physische) Gewalt angetan. In Baden-Württemberg betrifft dies mindestens vier Fälle.

*Fall 9:*

*Ein beruflich erfolgreicher Mann Mitte 40 reagiert auf eine außereheliche Affäre seiner Ehefrau und deren Unentschlossenheit, ob sie sich trennen will, mit der Tötung seiner beiden Kinder und Suizid. Auffällig ist die soziale Unauffälligkeit des Täters und die aufwändige Planung und Inszenierung der Tötungshandlungen. Der Täter hinterließ u. a. ein Bild der Kinder mit der Aufschrift „Du bist schuld“; gerichtet an seine Frau.*

*Ergebnis: Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, da Suizid des Täters.*

In einzelnen Konstellationen geht es den Männern weniger um die Beziehung zur Frau, sondern um den Anspruch auf die gemeinsamen Kinder. Die Ex-Partnerin wird als Hindernis für den Zugang zu den Kindern gesehen und soll „aus dem Weg“ geräumt werden, beispielsweise um eine neue Familie mit einer neuen Partnerin und den Kindern aufzubauen.

In anderen Fällen geraten weitere Personen in die „Schusslinie“, während eine (Ex-)Partnerin angegriffen wird – beispielsweise Söhne, Schwiegersöhne oder Nachbar\*innen, die sich in den Weg stellen oder die Frau unterstützen. Manchmal trifft es auch völlig unbeteiligte Personen. Diese Fälle tauchen nur dann in unserer Stichprobe auf, wenn eine der direkt geschädigten Personen (zufällig) weiblich ist.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Es ist also davon auszugehen, dass es eine relevante Anzahl von Fällen mit dieser Logik gibt, die ausschließlich männliche Opfer trifft.

*Fall 10:*

*Ein 50-jähriger Mann erschießt seine 45-jährige Ehefrau, weil diese sich von ihm trennen wollte. Der Schwiegersohn wird zuerst erschossen, da er sich in den Weg stellte. Der Täter zeigte seit vielen Jahren systematisches Kontrollverhalten gegenüber der Frau, es gibt Hinweise auf sexuelle, ökonomische und psychische, aber kaum körperliche Gewalt. Er und sein Sohn beleidigten die Frau und Töchter regelmäßig u. a. als Huren.*

*Ergebnis: Mord aus Heimtücke und niedrigen Beweggründen, lebenslange Freiheitsstrafe bei besonderer Schwere der Schuld.*

*Fall 11:*

*Ein Mann Mitte 30 legt Feuer im Schlafzimmer seiner Partnerin (Anfang 40), um ihr größtmöglichen Schaden zuzufügen. Die Beziehung war konfliktreich, der Täter trank viel Alkohol, war arbeitslos und stark eifersüchtig. Kurz vor der Tat griff er die Geschädigte erstmals körperlich an und bedrohte sie. Mit Unterstützung befreundeter Nachbar\*innen beendete sie die Beziehung und wies ihn an, bis zum nächsten Tag die Wohnung zu verlassen. Durch das Feuer brachte er alle Bewohner\*innen des Gebäudes in Gefahr, verletzt wurde niemand.*

*Ergebnis: 7 Jahre Freiheitsstrafe u. a. wegen versuchten Mordes in sechsteinheitlichen Fällen.*

Anhand dieser Fälle lassen sich die Grenzen des Femizid-Begriffs illustrieren – das Geschlecht der *direkten* Tatopfer kann irrelevant oder zufällig sein, aber die Gesamtlogik des Falls ist als „feminizidal“ bzw. patriarchal zu bezeichnen.

### **3.1.4 Intimizid-Suizid**

Suizide der Täter finden sich in beiden vorherigen Fallgruppen. Andere Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass es keinerlei Hinweise auf vorherige Partnerschaftsgewalt des Mannes gegen die Frau gibt und kein Konflikt über die Paarbeziehung zu identifizieren ist (n=3). Insgesamt beinhalten Akten mit Suiziden nur wenige Informationen, was die Analyse sehr erschwert. Die Männer töten die Frau, ggf. Kinder und sich selbst oder versuchen dies ernsthaft. Hierbei lassen sich mindestens zwei Untertypen unterscheiden:

*Suizidale Lebenskrise (n=1)*

*Fall 12:*

*Ein Mann (60) versucht, seine Frau (50) und sein Kind zu töten und tötet sich dann selbst. Hintergrund: Er konnte den Bankrott des Familienunternehmens nicht verhindern. Frau und Kind überleben. Die Frau verneint jegliche Beziehungsprobleme oder Gewalt, sie kann sich die Tat nicht erklären.*

*Gesundheitsbezogener Intimidid-Suizid (n=2)*

Hierbei handelt es sich um ältere heterosexuelle Paare, bei denen die Frau sich in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand befindet (bettlägerig, Demenz o. ä.). Die Männer töten erst die Frau und dann sich selbst. In manchen dieser Fälle spielte Armut bzw. eine sehr prekäre Lebenssituation eine wichtige Rolle. In der Literatur wird teils von „merciful killing“ gesprochen (z. B. *Cecchi/Sassani/Agugiaro/Caroppo/DeLellis/Sannella/Mazza/Ikeda/Kondo/Masotti*, 2022: S. 4). Dieser Begriff impliziert, dass die Frau von Leid erlöst werden sollte. Es ist jedoch in den meisten Fällen nicht feststellbar, inwiefern das Opfer einverstanden war oder gelitten hat. Im Vordergrund der Handlung steht der Mann, der die Situation nicht mehr auszuhalten scheint. Dafür spricht auch, dass alle diese Fälle mit dem vollendeten oder zumindest ernsthaft versuchten Suizid des Täters einhergingen.<sup>5</sup>

**3.2 Frauentötungen durch andere Familienmitglieder**

Hierunter fallen sogenannte „*ehrbezogene*“ Tötungen (n=1) im engeren Sinne. Das Verhalten der Frau oder des Mädchens wird als Bedrohung für eine sog. „*Familienehre*“ wahrgenommen, und die Frau soll durch andere Familienmitglieder (nicht durch den Partner!) dafür bestraft werden (*Oberwittler/Kasselt*, 2011: S. 24). In Baden-Württemberg haben wir nur einen einzigen Fall, der in dieses Muster passt und im Versuchsstadium steckenblieb.

Eine weitere relevante Fallgruppe<sup>6</sup> sind (*Groß-*)*Muttertötungen* (n=1) durch psychisch kranke Söhne bzw. Enkel, z. B. in akut psychotischem Zustand. Diese ziehen oft einen Suizid nach sich, oder die Täter sind schuldunfähig, weil z. B. davon ausgegangen wird, dass sie nicht bewusst gehandelt haben.

<sup>5</sup> Für Baden-Württemberg wurden nur zwei Fälle gezählt, in unserer Stichprobe aus anderen Bundesländern finden sich jedoch weitere Fälle mit diesem Muster.

<sup>6</sup> Auch hier: Obwohl für die vorliegende Auswertung zu Baden-Württemberg nur ein Fall in diese Kategorie passt, zeichnet sich ab, dass aus anderen Bundesländern weitere Fälle hinzukommen.

Ein Bezug zum Geschlecht des Opfers findet sich jedoch z. B. im vorliegenden Fall aus Baden-Württemberg, bei dem sich die Wahneideen des jugendlichen Täters explizit auf die Sexualität der Großmutter bezogen.

### **3.3 Misogynie Frauentötungen / nicht-intime Femizide**

In diesen Fällen hatten Täter und Opfer keine oder nur eine entfernte Vorbeziehung. Diese Taten können als Femizide bzw. geschlechtsbezogene Tötungsdelikte klassifiziert werden, wenn explizit sexualisierte Gewalt angewandt wurde. Ggf. weisen die Täter auch eine Vorgeschichte sexistischer Gewalt gegen Frauen auf. In Baden-Württemberg handelt es sich um drei Fälle:

#### *Fall 13:*

*Mann Anfang 20 greift unter Drogeneinfluss eine Joggerin (Anfang 50) an, um sie zu vergewaltigen. Er schlug ihr mit einem Hammer mehrmals auf den Kopf, ließ dann aber aus nicht geklärten Gründen von ihr ab. Vor der Tat konsumierte der Täter Gewaltpornographie und wollte diese wohl nachstellen.*

*Ergebnis: Gefährliche Körperverletzung und Nötigung, 4 Jahre Freiheitsstrafe.*

#### *Fall 14:*

*Ein 60-jähriger Frührentner mit seit langem delinquentem Lebensstil lauerte seiner 80-jährigen Vermieterin auf, die seinen Auszug forderte und mit der er schon einige verbale Auseinandersetzungen hatte. Er misshandelte sie fast eine Stunde lang schwer, wobei er sie auch vergewaltigte. Der Mann hat eine lange Vorgeschichte sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen und Kindern. Das Opfer verstarb an multiplen Organversagen infolge der Tat.*

*Ergebnis: Mord aus niedrigen Beweggründen, lebenslange Freiheitsstrafe.*

#### *Fall 15:*

*Überfall auf eine Sexarbeiterin (Anfang 20) auf einem Waldweg, der als Treffpunkt für Freier bekannt ist. Während anfänglich einvernehmlichem Sex ritzte der Freier dem Opfer mit einem Messer am Hals. Nach Beschwichtigung durch die Frau nahm er ihr das zuvor für den Sex gezahlte Geld sowie ihr Handy ab und verschwand.*

*Ergebnis: Der Täter konnte nicht aufgefunden werden. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.*

### 3.4 Unklare Fälle

In manchen Fällen ist das Motiv oder die Relevanz des Opfergeschlechts nicht feststellbar: z. B. bei Raubmorden oder Tötungen im Drogenmilieu (n=5).

#### *Fall 16:*

*Ein 40-Jähriger überfällt seine ehemalige Vermieterin (Rentnerin) in deren Wohnung, um sie auszurauben. Er würgt sie zur Bewusstlosigkeit und tötet sie durch Tritte und Stiche. Er erbeutet 50 Euro. Es ist denkbar, dass er die ältere Frau als „leichtes“ Opfer wahrnahm.*

*Ergebnis: Mord aus Habgier, lebenslange Freiheitsstrafe.*

#### *Fall 17:*

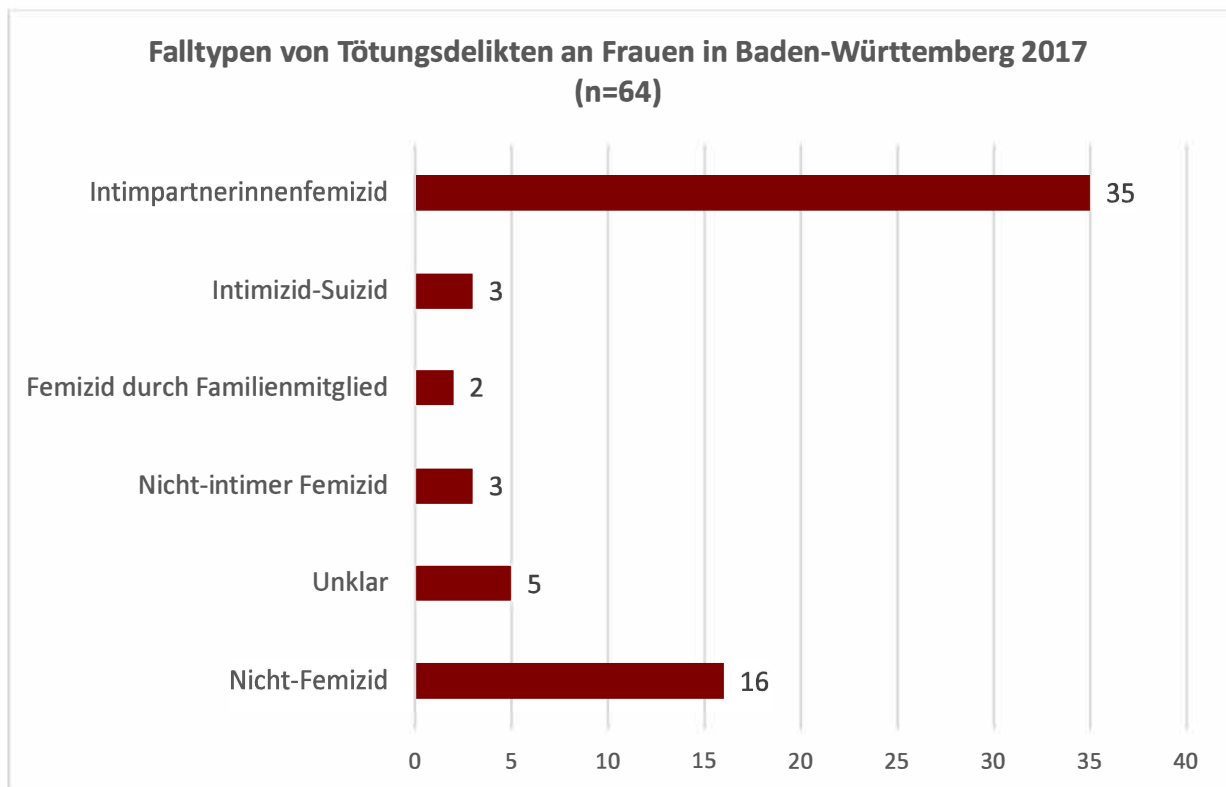
*Streit auf einem Parkplatz zwischen zwei Frauen im Drogen-/Alkoholmilieu. Eine Frau (Mitte 50) versetzt einer 30-Jährigen im Gerangel einen Messerstich, lässt dann von ihr ab. Die Täterin hat mehrere Vorstrafen bzgl. Körperverletzung gegenüber Frauen und Männern. Der Grund des Streits konnte nicht festgestellt werden; Zeug\*innen äußern nur Hypothesen (Eifersucht auf Frauenfreundschaft / Täterin konnte Geschädigte nicht leiden, weil diese eine Lesbe sei).*

*Ergebnis: Gefährliche Körperverletzung, 4 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.*

#### *Fall 18:*

*Eine Frau Anfang 30, die im Drogen-/Alkoholiker- und Obdachlosenmilieu verkehrte, hatte einen Drogenkonsumenten (Mitte 20) seit mehreren Monaten in ihrer Wohnung übernachten lassen. Er tötete sie vermutlich wegen nicht bezahlter Mietschulden von 50 Euro mit über 50 Messerstichen. In der polizeilichen Vernehmung sprach er auch von möglichen Eifersuchtsempfindungen, ohne diese begründen zu können. Genauer Auslöser und der Grund für die Tat konnten nicht aufgeklärt werden.*

*Ergebnis: Totschlag, 8 Jahre Freiheitsstrafe.*



*Abbildung 1: Falltypen von Tötungsdelikten an Frauen BW 2017*

#### **4. Fazit**

In Deutschland finden die meisten Tötungen von Frauen im Kontext heterosexueller Partnerschaften statt: insbesondere in Trennungsprozessen, aber nicht ausschließlich. Vorfälle von Partnerschaftsgewalt und versuchte Tötungen überschneiden sich; in vielen Fällen ereignet sich die Tötung vor dem Hintergrund einer vorherigen Gewaltbeziehung. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen es erst im Trennungskonflikt zu (körperlicher) Gewalt kommt oder das Tötungsdelikt der erste Gewaltvorfall ist, der polizeilich bekannt wird.

Eine „geschlechtsbezogene“ Motivation ist empirisch grundsätzlich schwer zu bestimmen. Eine Analyse des Kontextes ist daher aufschlussreicher: in den meisten Fällen ist Geschlecht/Gender mindestens relevant für die Täter-Opfer-Beziehung. Sexistische Elemente finden sich in vielen Fällen, teils sogar sehr explizit – sie sind aber fast nie der einzige oder eindeutig ausschlaggebende Faktor, um zu verstehen, wie und warum es zum Tötungsdelikt kommt. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein strukturell immer noch ungleiches Geschlechterverhältnis, sexistische Erwartungen an Frauen und Männer oder misogynen Einstellungen nichts mit tödlicher Gewalt zu tun hätten.

Die Gesamtschau der Fälle verdeutlicht, dass nicht nur weibliche Personen Opfer von Gewalt mit patriarchaler, heterosexistischer oder „feminizidaler“ Logik werden. Das männliche Geschlecht der Täter ist für die Taten ausschlaggebender als das Geschlecht der (direkten) Opfer. Aus Geschlechterperspektive kann festgehalten werden, dass es sich überwiegend um ein Gewaltverhalten handelt, das sich aus bestimmten Formen von Männlichkeit bzw. gekränkter Männlichkeit oder dem Scheitern an Männlichkeitsanforderungen speist.

## Literatur

- Bundeskriminalamt (Hg.)* (2024): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023. [Polizeiliche Kriminalstatistik]. [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf?\\_\\_blob=publication-file&v=6](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf?__blob=publication-file&v=6) [letzter Aufruf: 02.12.2024].
- Cecchi, R./Sassani, M./Agugiaro, G./Caroppo, E./De Lellis, P./Sannella, A./Mazza, M./Ikeda, T./Kondo, T./Masotti, V.* (2022): A medico-legal definition of femicide. *Legal Medicine*, 59, 102101. <https://doi.org/10.1016/j.legalmed.2022.102101> [letzter Aufruf: 02.12.2024].
- Dyroff, M./Maier, S.P./Pardeller, M./Wischnewski, A.* (2023): Einleitung: Zur Relevanz der Feminizid-Forschung aus Lateinamerika. In: Dyroff, M./Maier, S.P./Pardeller, M./Wischnewski, A. (Hg.): *Feminizide – Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika*. Leverkusen: Barbara Budrich, S. 11-32.
- Oberwittler, D./Kasselt, J.* (2011): Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. In: *Bundeskriminalamt (Hg.)*. München: Luchterhand.
- Russell, D.E.* (2001): Defining Femicide and Related Concepts. In: *Russell, D.E./Harmes, R.A. (Hg.): Femicide in global perspective*. New York: Teachers College Press, S. 12-25.
- Russell, D.E./van de Ven, N. (Hg.)*. (1976): *Crimes Against Women*. Proceedings of the International Tribunal. Westerham: Russell Publications. [http://www.dianarussell.com/f/Crimes\\_Against\\_Women\\_Tribunal.pdf](http://www.dianarussell.com/f/Crimes_Against_Women_Tribunal.pdf) [letzter Aufruf: 02.12.2024].
- UNODC, UN Women* (2022): Statistical Framework For Measuring the Gender-related Killing of Women and Girls (also referred to as „Femicide/Feminicide“), [https://oig.cepal.org/sites/default/files/statistical\\_framework\\_femicide\\_2022.pdf](https://oig.cepal.org/sites/default/files/statistical_framework_femicide_2022.pdf) [letzter Aufruf: 02.12.2024].